

10. Fällt es unter das Verbot des §. 115 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Fassung von 1878, N.G.B. S. 199), wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitern als Vorschuß auf den Lohn Marken verabfolgt, gegen welche für Rechnung des Arbeitgebers bei einem Dritten Lebensmittel zu entnehmen sind?

BaL. Bd. 1 Nr. 179.

II. Straffenat. Urtr. v. 22. September 1882 g. S. Rep. 1712/82.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Im Winter 1881/82 war der Bauführer S. von den Eigentümern E. und F. mit der Leitung des Baues auf deren Grundstücke beauftragt. Als Maurerpolier fungierte bei dem Neubau der Angeklagte, welcher die einzelnen Arbeiter engagierte und denselben am Schlusse der Woche den Lohn auszahlte, den er entweder direkt von den Bauherren oder durch Vermittelung des S. erhielt.

Die Arbeiter verlangten vielfach im Laufe der Woche von dem Angeklagten Vorschüsse. Da aber bares Geld nicht vorhanden war, der Angeklagte überdies auch Bedenken trug, den Arbeitern bare Vorschüsse zu gewähren, so gab er den Bittstellern Blechmarken von verschiedenem Nominalwerte, welche er von dem Budiker L. entnommen hatte. Diese Marken tauschten die Arbeiter bei L. gegen Lebensmittel, insbesondere Bier, Schnaps und Geware, um. Am Schlusse der Woche brachte der Angeklagte bei der Löhnung den Wert der Blechmarken den betreffenden Arbeitern in Abzug und löste dann die Marken von L. gegen Zahlung des vollen Wertes ein.

Bei Prüfung dieses Sachverhaltes erachtete die Strafkammer den Angeklagten für einen Gewerbetreibenden im Sinne des §. 119 G.D. in der Fassung vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199), nahm auch an, daß der Angeklagte Waren verabsolgte, indem er den Arbeitern Blechmarken aushändigte, auf welche diese ohne weiteres von L. Lebensmittel erhielten, sprach aber den Angeklagten von der Anklage aus §. 115 a. a. D. frei, weil §. 115 inhalts des Abs. 2 bezwecke, die Arbeiter vor Übervorteilungen zu schützen, Angeklagter aber, da er die Blechmarken zu ihrem vollen Werte eingelöst habe, durch die Verabsolung von Lebensmitteln an die Arbeiter gar keinen Nutzen gehabt habe.

Der Revision ist darin beizutreten, daß das Urteil auf einer unrichtigen Auffassung des §. 115 a. a. D. beruhe.

Nach §. 115 Abs. 1 sind die Gewerbetreibenden und die ihnen nach §. 119 a. a. D. gleichgestellten Personen verpflichtet, die Löhne der Arbeiter bar in Reichswährung auszusahlen. Sie dürfen nach §. 115 Abs. 2 denselben keine Waren kreditieren. Nach dieser Vor-

schrift darf der Gewerbtreibende Forderungen für kreditierte Waren von den an die Arbeiter zu zahlenden Löhnen nicht in Abzug bringen. Wenn also der Gewerbtreibende, wie es im vorliegenden Falle geschehen, einen Dritten beauftragt, auf seine, des Auftraggebers, Rechnung den Arbeitern Waren zu kreditieren, so darf er die ihm aus der Ausführung dieses Auftrages nach §§. 215—217 I. 14 Preuß. A.L.R. erwachsene Forderung an seine Arbeiter durch Aufrechnung mit dem — bar zu zahlenden — Lohne, selbst nicht mit deren Einwilligung, tilgen.

Von dieser Regel werden in Abs. 2 einzelne Ausnahmen aufgestellt; es kann hier jedoch nur folgende Bestimmung in Frage kommen:

„Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht.“

Die Strafkammer erachtet offenbar diesen Ausnahmefall für vorliegend. Sie geht von der zutreffenden Annahme aus, daß es Lebensmittel sind, welche den Arbeitern kreditiert wurden, und wenn dieselben den Arbeitern im Auftrage des Angeklagten von L. verabfolgt wurden, so muß allerdings die Verabfolgung als eine seitens des Angeklagten an die Arbeiter erfolgte gelten. An und für sich würde darauf kein Gewicht gelegt werden können, daß die Verabfolgung nur mittelbar geschah, denn auch die weitere in den §. 115 a. a. O. aufgenommene Ausnahmebestimmung setzt, wie der Fall der Gewährung von Arzneien und ärztlicher Hilfe ergibt, nicht überall eine unmittelbare Verabfolgung voraus. Daß aber in der hier in Frage kommenden Ausnahmevorschrift eine unmittelbare, nicht durch einen dritten Lieferanten geschehene Verabfolgung von Lebensmitteln zur Bedingung gesetzt ist, zeigt das weitere Requisite des Gesetzes, daß die Verabfolgung zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgen muß. Unter diesem Preise kann nur derjenige verstanden werden, welchen der Gewerbtreibende (bzw. eine ihm nach §. 119 a. a. O. gleichstehende Person) gezahlt hat. Es muß also der Gewerbtreibende die Lebensmittel angeschafft haben, und diese müssen aus seiner Verfügungsgewalt in die der Arbeiter übergehen. Diese Voraussetzung liegt hier nach der Feststellung des Urteiles nicht vor; Angeklagter hat die Lebensmittel nicht angeschafft, diese sind aus dem Besitze des L. unmittelbar in den der Arbeiter übergegangen, und letztere haben, da der von L. bei den diesfälligen Geschäften gemachte Gewinn nicht zu berechnen ist, keineswegs

bloß die Anschaffungskosten für die Lebensmittel gezahlt. Diese Abweichung von der gesetzlichen Voraussetzung kann nicht aus dem Grunde für unerheblich erklärt werden, weil Angeklagter durch die Verabfolgung keinen Nutzen gehabt habe; denn das Gesetz tritt, um seinen Zweck sicher zu erreichen, denjenigen Arten der Ablohnung entgegen, welche leicht zum Nachteile des Arbeiters ausgebeutet werden können, ohne Unterschied, ob im einzelnen Falle eine Ausbeutung stattgehabt hat oder nicht, und ob solche eventuell zum Vorteile des Arbeitgebers oder eines Dritten erfolgt ist. Daß aber das im Urteile dargelegte Verfahren, wenn es zugelassen wird, zur Vereitelung des Zweckes des Gesetzes durch Begünstigung dritter Lieferanten zum Nachteile der Arbeiter eine bequeme Handhabe bietet, bedarf keiner Ausführung.

Diese Auffassung findet auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ihre Bestätigung. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 41 der Druckf. des Reichstages 1878), enthielt die hervorgehobene, die Verabfolgung von Lebensmitteln betreffende, Ausnahme nicht. Bei der Kommissionsberatung (Bericht in Nr. 177 das.) machte zu §. 114 (jetzt §. 115) ein Mitglied der Kommission darauf aufmerksam, daß die Vorschrift, so berechtigt sie ihrer allgemeinen Richtung nach sei, doch die üble Seite habe, die Anschaffung von Lebensmitteln, welche ein Arbeitgeber in der uneigennützigsten Absicht, lediglich zum Besten seiner Arbeiter, vielleicht selbst zur Verhütung eines augenblicklichen Notstandes unternehmen möchte, unter Umständen zu verhindern; die Konsumvereine gewährten für solche Fälle keine ausreichende Mithilfe; der Großindustrielle dagegen werde die Maßregel, Lebensmittel für seine Arbeiter in großen anzuschaffen, meist nur in besonderen Fällen treffen, z. B. in Notjahren oder um der verteuernenden Spekulation entgegenzuarbeiten; solle aber eine solche Maßnahme ihren Zweck erreichen, so sei eine Kreditgewährung an die Arbeiter nicht zu vermeiden. Jenes Mitglied beantragte hiernach die Einschaltung des Wortes „Lebensmittel“ vor den Worten „regelmäßige Beköstigung“. Andere Mitglieder entgegneten, derartige Ausnahmefälle könne man im Gesetze kaum berücksichtigen, ohne zugleich dem Mißbrauche Thür und Thor zu öffnen. Auch die Regierungskommissionen bezeichneten den Antrag als unannehmbar. Der Antragsteller zog mit Rücksicht auf die gegen die Fassung vorgebrachten Bedenken den Antrag vorläufig zurück, brachte ihn jedoch

in der zweiten Lesung in der Fassung wieder ein, wie solche sich aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt, und dieser Antrag wurde nunmehr von der Kommission angenommen.

Hieraus ergibt sich klar, daß durch die fragliche, einer extensiven Auslegung überhaupt nicht unterliegende Ausnahmegvorschrift nur solche Fälle haben getroffen werden sollen, in welchen der Arbeitgeber die verabsolgten Lebensmittel für seine Rechnung angeschafft und den Arbeitern unmittelbar gegen Erstattung seiner Auslagen geliefert hat.

Der Kommissionsbericht gedenkt auch der Anfrage eines Mitgliedes:

„Ob es unter das gegenwärtige Verbot falle, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitern anstatt des Lohnes, bezw. als Vorschuß, Marken verabsolge, gegen welche nicht bei ihm selbst, wohl aber an einer bestimmten Verkaufsstelle Lebensmittel und dergleichen zu entnehmen seien?“

welche Frage von den Vertretern des Bundesrates dahin beantwortet wurde, daß hier im allgemeinen die Bestimmung in §. 116 Abs. 2 der Vorlage (§. 117 Abs. 2 des Ges.) in Anwendung zu bringen sein werde. Diese Antwort läßt entnehmen, daß das in der Anfrage geschilderte Verfahren jedenfalls nicht für zulässig und dem in der angenommenen Ausnahmegvorschrift vorgesehenen Falle keineswegs für gleichwertig erachtet worden ist.